

Konventionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Britische Konsulatsdokumente für überseeische Bezüge. Vom britischen Generalkonsulat in Zürich werden folgende Mitteilungen über die gegenwärtig geltenden Instruktionen für Importdokumente gemacht: „Für Artikel, die englischen oder britisch-kolonialen Ausfuhrverboten unterliegen (siehe Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 187), muß das War Trade Department in London für das Bezugsquantum Ausfuhrbewilligungen von maximal zwei Monaten erteilen (sog. Licences). Diese Ausfuhrbewilligungen muß der britische Exporteur nachsuchen. Der schweizerische Bezieher muß durch Vermittlung der britischen Gesandtschaft in Bern Garantien für die inländische Konsumation unterzeichnen und legalisieren lassen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden aber diese Garantien von den britischen Konsulaten erst dann legalisiert, wenn Aussicht besteht, die Ware wirklich zu erhalten. Vorerst hat der schweizerische Bezüger auf dem Zürcher britischen Generalkonsulat einen Fragebogen auszufüllen, der an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen ist Sache der erwähnten rein militärischen Behörde, deren einziger Gesichtspunkt die Sicherung der Landesvorräte ist. Ähnlich ist das Verfahren für die Passagepermits der Marinebehörden für Güter aus überseeischen neutralen Herkunftsländern, die auf der Kontrebandeliste stehen. Auch da ist beim Konsulat ein Fragebogen zuhanden der Gesandtschaft auszufüllen und nur dann wird die Garantie zur Unterzeichnung und Legalisation von den Konsulatsbehörden verlangt, wenn die Gewähr für den Erhalt der Waren besteht. — Wer Artikel, die Ausfuhrverboten unterliegen oder auf der Kontrebandeliste stehen, bestellt und die erwähnten einleitenden Schritte nicht vorher unternommen hat, der muß es sich selber zuschreiben, wenn er Unannehmlichkeiten hat. Es ist viel schwerer, ein wegen Verdachts des Blockadebruchs angehaltenes Gut freizubekommen, als eine Lizenz der zuständigen britischen Behörden zu erhalten. Jedes Abweichen vom beschriebenen Weg führt zu Unannehmlichkeiten und Verlusten.

Für Artikel, die keinen englischen Ausfuhrverboten unterliegen, oder für Artikel aus neutralen Überseeestaaten, die nicht auf der Kontrebandeliste stehen, sind ebenfalls Konsulatsdokumente nötig. Britische Versender von Waren nach der Schweiz, die eine konsularische Bescheinigung (Zertifikate) für den neutralen endgültigen Konsum nicht beibringen, sind wegen Handels mit dem Feind kriminell strafbar. Ebenso riskieren Schiffsführer, die Waren nach Nachbarländern der blockierten Zentralmächte transportieren, Kaperung und eventuell Strafen, wenn sie nicht die konsularischen Zertifikate der „Ultimate Neutral Consumption“ beibringen. Diese Zertifikate sind textlich nicht willkürlich zu wählen, sondern es ist die kostenlos zu beziehende Formulierung des britischen Konsulates zu verwenden. Schweizerische Firmen ohne feindliche Interessenten oder Teilhaber, die sich noch keines Handels mit dem Feinde zuschulden kommen ließen, erhalten diese Zertifikate anstandslos legalisiert.“



Konventionen



Die großen Deutschen Möbelstoff- und Mokettwebereien haben sich zu einem Verband Deutscher Möbelstoff- und Mokett-Webereien, E. V., zusammengeschlossen und sich gleichzeitig auf die Einführung einheitlicher Verkaufs- und Lieferungsbedingungen geeinigt. Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig, Schillerstraße 3 — Vorsitzender ist Herr Rechtsanwalt Dr. F. Zehme — und seine Geschäftsstelle in Greiz i. V., Elsterstraße 27. Die Konventionsbedingungen des neuen Verbandes decken sich in der Hauptsache mit denen des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien und der Vereinigung Deutscher Gardinen-Webereien, deren Vorstand ebenfalls Herr Dr. Zehme ist.

Die neuen Bedingungen finden auf alle Geschäfte Anwendung, die von und mit dem 16. August d. J. abgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Verbandes haben alle seitherigen Preise außer Kraft gesetzt. Die Kundschaft wird ersucht, sich von Fall zu Fall wegen der neuen Preise mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Der Plan eines Riesentrusts der amerikanischen Seidenfabrikanten. Mitte Oktober wird laut „Berl. Conf.“ in Paterson eine

Zusammenkunft der Seidenfabrikanten Amerikas stattfinden, deren ausgesprochener Zweck die Bildung eines Trusts ist. Da auch die diplomatischen Vertreter Japans und Chinas, also die Hauptlieferanten von Rohseide, den Verhandlungen beiwohnen werden, so neigt man der Ansicht zu, daß der Versuch gemacht werden soll, auch den Rohseidenhandel zu monopolisieren. Die Rohseiden-Ausfuhr aus Japan im letzten Halbjahr betrug 156,500 Ballen. Davon gingen 130,500 Ballen nach den Vereinigten Staaten und 26,000 Ballen nach Europa. Im vorhergehenden Halbjahr ging das Doppelte nach Europa und auch etwas mehr nach den Vereinigten Staaten. In Yokohama lagern zurzeit ungefähr 4000 Ballen.



Firmen-Nachrichten



A.-G. für Unternehmungen der Textil-Industrie in Glarus. Für das Geschäftsjahr 1914/15 gelangt für Stamm- und Prioritätsaktien je eine Dividende von 5 Prozent zur Ausrichtung wie für das Vorjahr.

Hotellieferantenverband, Bern. Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gebildet, welche bezweckt, den geschäftlichen Verkehr mit der Hotelkundschaft im gegenseitigen Interesse möglichst einheitlich zu regeln. Die Erzielung eines direkten, vermögensrechtlichen Vorteils ist nicht vorgesehen. Der unterm 24. August erfolgten Eintragung ins Handelsregister ist zu entnehmen, daß die Mitgliedschaft durch Bezahlung eines Jahresbeitrages von Fr. 50.— erworben werden kann. Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, einem Sekretär-Kassier und sieben bis neun Beisitzern. Als Präsident und Sekretär wurden für eine Dauer von drei Jahren gewählt die Herren Alphonse Amuat, in Firma „Worb & Scheitlin A.-G.“, Bern, und Wilhelm Geelhaar, Inhaber der Firma „W. Geelhaar“ in Bern. Beisitzer sind die Herren: 1. Oskar Schuster, in Firma „Schuster & Cie.“ in St. Gallen, 2. Rudolf Zürcher, in Firma „Zürcher & Zollikofer“ in St. Gallen, 3. Otto Forster, in Firma „Forster, Altorfer & Cie.“ in Zürich, 4. Georges Kiefer, in Firma „G. Kiefer & Cie.“ in Basel, 5. Wilhelm Mühlethaler, Direktor der „Basler Möbelfabrik A.-G.“ in Basel, 6. Arthur Leutenegger, in Firma „A. Leutenegger & Cie.“ in Langenthal und 7. Theophile Messerli, Direktor der Firma „Société Suisse d'ameublements Lausanne“.

Lyon. Neugründung. Société anonyme Lyonnaise pour le développement du commerce et de l'industrie en France. 19, Place Bellecour. Diese mit einem Kapital von 300,000 Franken fundierte Aktiengesellschaft gibt als Hauptzweck die Gründung einer Mustermesse in Lyon an (nach Art der Leipzigermesse).

Leipziger Trikotagenfabrik, Leipzig-Lindenu, bezahlen 10 Prozent gegen 6 Prozent im Vorjahre.

Einen Kriegsreingewinn von über 1 Million Mark gegen 26,000 Mark im Vorjahre erzielte die Deutsche Wollenwaren-Manufaktur A.-G. in Grünberg in Schlesien.

Österreichische Textilwerke A.-G., Isaak Mautner, Wien, bezahlen 7 Prozent gegen 0 Prozent im Vorjahre.

Prag. Über die Firma Johann Herny & Sohn, G. m. b. H., in Prag, das größte tschechische Unternehmen der böhmischen Baumwollindustrie, wurde der Konkurs verhängt. Die Verbindlichkeiten betragen 17 Millionen Kronen, die Ausstände sollen 14 Millionen Kronen betragen. Die 1840 gegründete Firma besitzt Spinnereien, Bleichereien, Färbereien und Webereien mit 75,000 Spindeln und 3000 Webstühlen, und wurde 1911 durch die Gesellschaft Securitas, eine Gründung der Zentralbank tschechischer Sparkassen, in eine Gesellschaft m. b. H. mit 3 Millionen Kronen Stammkapital umgewandelt. Hauptgläubiger sind tschechische Geldanstalten. Die Firma arbeitete stark für die Ausfuhr nach den Balkanstaaten.



Totentafel



Zürich. Anfangs August verunglückte in Kandersteg, wo er in den Ferien weilte, Seidenfabrikant Herr Th. Hirzel-Sulzer